

Statuten des Vereins

Motorradclub - MRC justforfun

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Motorradclub - MRC justforfun.“

Er hat seinen Sitz in 8151 Hitzendorf und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf die Republik Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung und Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Motorradfreizeitsport.
- Die Mitglieder in technischen Fragen zu beraten und zu informieren.
- Ausübung des Motorradfreizeitsportes sowie die Hebung der allgemeinen Sicherheit beim Motorradfahren.
- Der gemeinsame Besuch von Motorsportveranstaltungen.
- Erfahrungen auszutauschen und ihre Freizeit im Sinne des Vereinszweckes zu gestalten.
- Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und gemeinsamen Ausfahrten.
- Zusammenarbeit mit Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und allen anderen Zweiradgemeinschaften.
- Organisieren von Veranstaltungen wie Treffen und Ausstellungen.
- Unterstützung gemeinnütziger Projekte oder von unverschuldet in Not geratenen Mitmenschen, in Form von Sach- und/oder Geldzuwendungen.
- Pflege der Beziehungen zu regionalen und überregionalen Clubs und Vereinen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideale Mittel dienen:

- Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgänge zum Thema Motorradfahren.
- Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines.
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
- Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.

- Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein.
- Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops und Symposien.
- Diskussion, gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen.
- Die Veröffentlichung der damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen sowie wissenschaftlicher Dokumentationen und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten.
- Veranstaltungen verschiedenster Art.
- Publikationen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- Gemeinsame Ausfahrten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgänge zum Thema Motorradfahren.
- Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten.
- Erträge aus Veranstaltungen.
- Erträge aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops und Symposien.
- Erträge aus der Veröffentlichung der damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen sowie wissenschaftlicher Dokumentationen und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten.
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.
- Warenabgaben.
- Werbung jeglicher Art.
- Sponsoring.
- Erteilung von Unterricht.
- Zinserträge.
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen.
- Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen.
- Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen.
- Kantine.
- Betreibung eines Clubhauses.

Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Motorradbegeisterung aufbringen. Sie genießen volles Stimmrecht bei jedweden Beschlüssen. Bei freiwilliger Mehrzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Sponsoring durch Mitglieder, sind Sonderstimmrechte oder Sonderstellungen im Verein ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Außerordentliche Mitglieder besitzen keinerlei Stimmrecht. Bei Sponsoring durch Außerordentliche Mitglieder sind Sonderstimmrechte oder Sonderstellungen im Verein ausgeschlossen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jede physische sowie juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaft werden, die im Besitz eines Motorrades oder Motorrad begeistert ist und die Vereinszwecke voll unterstützt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen

oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Mit Ablauf der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu beanspruchen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter bzw. der Vorstandsvorsitzende fest. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen könnte. Sie sind angehalten, regelmäßig die Clubabende zu besuchen und bei Veranstaltungen, die der Verein organisiert und durchführt, tatkräftig mitzuhelfen um ein Gelingen dieser Veranstaltungen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten. Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der von der Gründerversammlung bzw. von der Generalversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer, Beschluß der Rechnungsprüfer oder Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntzugebende Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand unter Einhaltung der Schriftform einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenvollmacht für nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Berichterstattung der einzelnen Ämterführer.
- Gebarungsnachweis über die Verwendung von Vereinsmitteln.
- Erteilung der Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
- Einsetzen einer Wahlkommission und Übergabe des Vorsizes.
- Entgegennahme des Rücktrittes des alten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr, welcher sich aber auch schon auf das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr bezieht.
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- Auszeichnung von verdienten Mitgliedern.

- Behandlung von Dringlichkeitsanträgen; diese kommen nur dann zur Abstimmung, wenn die Dringlichkeit in der Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anerkannt wird.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindeserfordernis.
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Festlegen diverser Termine und Aktivitäten.
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, erledigt schriftliche Arbeiten und führt die Mitgliederevidenz.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 vorvorletzter bis letzter Absatz sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Nach der Vereinsauflösung darf der alte Vereinsname nicht neuerlich bei einer Vereinswiedergründung verwendet werden. Dasselbe gilt für alle Schriftstücke, Logos, Aufnäher, Kleber und ähnliches.